



1. Änderungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Wendewehr, westlich der Industriestraße" vom 10.09.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 ff. der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neube-
kanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 04.05.2010 (GVBl. S.113) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch
Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat in seiner Sitzung
am 27.05 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der textlichen Festsetzungen

Der Punkt 1.2.1 der textlichen Festsetzungen erhält folgende neue Fassung:

1.2.1 Sondergebiet I

Zulässig sind ein Selbstbedienungs-Verbrauchermarkt sowie Einzelhandels-
und Dienstleistungsgeschäfte. Im Sondergebiet I werden eine maximale Ver-
kaufsfläche von 3150 m² sowie eine maximale Geschossfläche von 4400 m²
festgesetzt.

In dem Verbrauchermarkt, auf den zugeordneten Freiflächen und in den zu-
lässigen Einzelhandelsgeschäften dürfen nur folgende Warensortimente und
Dienstleistungen auf maximal folgenden Verkaufsflächen (VF) angeboten
werden, wobei durch die Summe der Verkaufs- und Dienstleistungsflächen
die Gesamtverkaufsfläche von 3150 m² nicht überschritten werden darf:

Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tiernahrung, Wasch- und Reinigungsmittel, Drogerie- und Parfümerie- waren	1500 m ² VF
Getränke-Abholmarkt	400 m ² VF
Elektrokleingeräte, Elektrogroßgeräte, Unterhaltungselekt- ronik, Geräte der Telekommunikation, Computer, Ton- und Bildträger, Unterhaltungssoftware	700 m ² VF
Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Schreibwaren	400 m ² VF
Schuhe	400 m ² VF
Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Kurzwaren	100 m ² VF
Oberbekleidung, Wäsche, Strumpfwaren	100 m ² VF
Randsortimente (Saisonartikel, Sonderposten etc.)	100 m ² VF

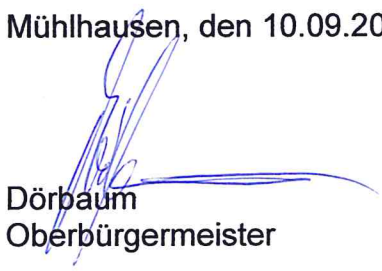
Außer den vorstehend genannten Waren können auch folgende Sortimente und Dienstleistungen angeboten werden: Lotto/Toto/Tabakwaren/Zeitschriften, Schlüsseldienst, Schuhreparaturen, Reisebüro, eine Gaststätte, Pflanzen und Schnittblumen.

Im Sondergebiet I sind neben den Verkaufsflächen auch folgende Flächen bzw. Nutzungen allgemein zulässig: Lager-, Werkstatt- und Büroflächen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mühlhausen, den 10.09.2010


Dörbaum
Oberbürgermeister



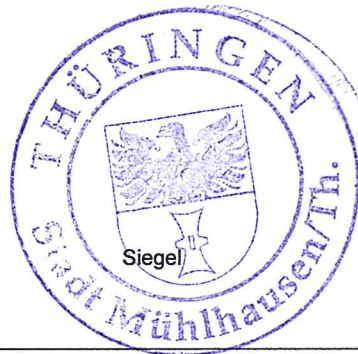
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 22.03.2010 bis 23.04.2010 stattgefunden. Als benachbarte Gemeinde wurde die Gemeinde Unstruttal gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 27.05.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Wendewehr, westlich der Industriestraße" als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a ist gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde vorgelegt worden. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung am 17.06.2010 erhalten. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

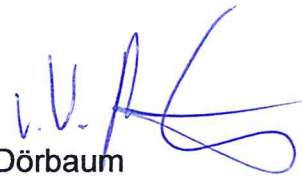
Mühlhausen, den 10.09.2010


Dörbaum
Oberbürgermeister



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Wendewehr, westlich der Industriestraße" ist mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 6 vom 06.10.2010 am 06.10.2010 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 07. Okt. 2010


Dörbaum
Oberbürgermeister

